

Entwurf einer Zweiten Satzung zur Änderung der Hochschulgruppenordnung

Vom ...

Auf Grund des § 20 Absatz 2 Satz 1 des KIT-Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97) geändert wurde in Verbindung mit § 65a Absatz 1 Satz 1 und § 65b Absatz 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005, das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert wurde erlässt das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft mit Genehmigung des Präsidiums folgende Satzung:

Artikel 1

Die Hochschulgruppenordnung vom 23. Februar 2022 (Amtliche Bekanntmachung des KIT 2022 Nr. 7), die zuletzt durch Artikel 5 der Satzung vom 26. Februar 2025 (Amtliche Bekanntmachung des KIT 2025 Nr. 16) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Satz 1 wird vor der Angabe „sein“, die Angabe „oder die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange der Studierenden“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2 Satz 1 wird die Angabe „und Wahlrecht zum Vorstand der Hochschulgruppe“ gestrichen.
 - c) In Nummer 3 wird vor der Angabe „Mitgliedschaft in der Hochschulgruppe“ die Angabe „ordentliche“ eingefügt.
 - d) Nach Nummer 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Beschränkung des passiven Wahlrechts zum Vorstand auf voll geschäftsfähige Personen ist zulässig.“

e) Nach Nummer 6 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn der Zweck der Gruppe primär die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange der Studierenden ist.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Beantragung der Erstregistrierung und Rückmeldung ist

1. der Name der Hochschulgruppe,
2. die Satzung inklusive Anhänge,
3. die Liste der Vorstände mit Namen und Anschrift,
4. die Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder,
5. die Anzahl der am KIT immatrikulierten sowie die Anzahl der an einer anderen karlsruher Hochschule immatrikulierten ordentlichen Mitglieder,
6. das aktuelle Umlaufvermögen der Hochschulgruppe,
7. für das letzte Geschäftsjahr, im Zweifel das Kalenderjahr, vor Antragsstellung ein Jahresbericht und eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben aufgeschlüsselt nach Konten,
8. eine Aufstellung über die der Hochschulgruppe zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten,
9. eine vorläufige Planung der Aktivitäten der Hochschulgruppe und
10. der Name, die Anschrift und die E-Mail Adresse der Antragstellerin

in einer vom Vorstand der Verfassten Studierendenschaft festgelegten Form einzureichen.“

b) Absatz 2a wird gestrichen.

c) Absatz 2b wird wie folgt gefasst:

„Die Angabe nach Absatz 2 Nummer 7 ist nicht erforderlich, wenn der Umsatz der Gruppe im vergangenen Geschäftsjahr, im Zweifel das Kalenderjahr, 2000 Euro nicht überstiegen hat und im kommenden Geschäftsjahr, im Zweifel das Kalenderjahr, 2500 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.“

3. §§ 7 und 9 werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.